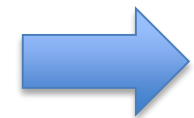


Alt-Abfertigungsansprüche! Was tun?



Die Ausgangssituation:

Im BMSVG hat der Gesetzgeber den 31.12.2012 als letzten Termin für einen Vollübertritt festgelegt. Der Nationalrat hat jedoch im Dezember 2012 den Entfall dieser Frist beschlossen, sodass weiterhin (und zwar unbefristet) ein Vollübertritt in das neue Abfertigungssystem möglich ist. Dies hat zur Folge, dass DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnisse vor dem 1.1.2003 begründet wurden, weiterhin die Möglichkeit haben mittels Vollübertritt (oder Teilübertritt) in das neue Abfertigungssystem zu wechseln.

Nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die Konsequenzen bzw. den Unterschied Verbleib im „Alt-Abfertigungsrecht“ und „Vollübertritt“ geben.

	Abfertigung „alt“	Vollübertritt
Arbeitsrecht	Verbleib im Regime „Abfertigung Alt“ – d.h. Unterscheidung abfertigungswirksame bzw. nicht abfertigungswirksame Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 20 AngG).	Übertritt ins das Regime „Abfertigung Neu“ – d.h. Unverfallbarkeit der (übertragenen und in der Folge erworbenen) Ansprüche (Rucksackprinzip). Erforderlich ist eine Einzelvereinbarung Dienstgeber/Dienstnehmer.
Materieller Vorgang	Höhe des Abfertigungsanspruches hängt vom letzten (Jahres)bezug und der Dauer des Dienstverhältnisses ab (max. 1 Jahresbezug bzw. plus allfällige freiwillige Abfertigung).	Höhe des Abfertigungsanspruches hängt von der Höhe des Übertragungsbetrages und den laufenden Beiträgen (zzgl. Zinserträge) ab. Empfohlen wird eine Übertragung nicht unter 50% des Anspruches zum Übertragungszeitpunkt.
Ansammlung	Rückstellungsbildung (eventuell Rückdeckungsversicherung); die Verpflichtung bleibt in der Bilanz (ausgenommen Abfertigungsauslagerungsversicherung).	Übertragungsbetrag ist auf maximal 5 Jahre (6% Zinsen p.a.) verteilt an die Vorsorgekasse zu überweisen. Die Verpflichtung ist aus der Bilanz.
Vor-, Nachteile	Wird das Dienstverhältnis ggf. vorzeitig beendet, ergibt sich für den Dienstnehmer ein Vorteil. Bleibt es beim Dienstverhältnis bis Pensionsantritt so ist ein allfälliger Abschlag des Dienstgebers für den Dienstnehmer meist nicht interessant.	Übertragungsbetrag + laufende Beiträge (zzgl. Zinserträge) können die Ansprüche aus der „Alt-Abfertigung“ übersteigen. Die Rentenzahlung bleibt zudem steuerfrei.

Unsere Empfehlung:

- Können Sie ggf. einen Vollübertritt „selbst gestalten“, ist ein solcher bei einer vollen Jahresabfertigung (mind. 25 Dienstjahre) – und vorhandener Liquidität – aus mehreren Gründen interessant!
- Die mit Ihren MitarbeiterInnen getroffene Vereinbarung über einen Vollübertritt sollte sorgfältig ausgehandelt und paktiert sein (unter 50% des Anspruches spricht man gerne von „wider den guten Sitten“)!
- Ein Vollübertritt kann gut auch als „personalpolitisches Instrument“ eingesetzt werden!
- Nutzen Sie das Know-How eines unabhängigen Beraters und Spezialisten im Bereich betriebliche Vorsorge – das kann Ihnen späteren Ärger oder unnötigen Mehraufwand vermeiden helfen!
- Wir beraten Sie umfassend über die Vor- und Nachteile beim „Management von Altabfertigungsansprüchen“

Was tun mit Altabfertigungsansprüchen?

Vollübertritt in die bVK

- Bis 100% der Alt-Ansprüche können in die bVK übertragen werden. Dort sind sie dann unverfallbar

Rückdeckungsversicherung

- Mittels einer „klassischen“ Rückdeckungsversicherung werden die Ansprüche kontinuierlich angespart und das Todesfallrisiko (= 50% des Abfertigungsanspruches) versichert

Auslagerungsversicherung (Rz 3369a EStR)

- Eine Rückdeckungsversicherung, bei der der Mitarbeiter Begünstigter ist und das Unternehmen die Verpflichtung noch während des Ansparvorganges aus der Bilanz bekommt

Was ist generell zu beachten?

Ziehen Sie bei allen Fragen im Zusammenhang mit einem Wechsel der Vorsorgekasse oder der Auslagerung von Alt-Abfertigungen einen Experten hinzu. Es gilt eine Reihe von arbeits-, steuer-, sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen „mit sicherer Hand“ abzuwickeln. Von Spezialisten begleitete Projekte kommen auf längere Sicht gesehen günstiger als so manche spätere „Reparatur“.

[Wir stehen gerne zur Verfügung!](#)

Zur Liste der bVK's 

APK Vorsorgekasse AG

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1 Kassenleitzahl 71100

4020 Linz, Stahlstraße 2-4 office@apk-vk.at

T +43 (0)5 0275-50 <http://www.apk-vk.at>

F +43 (0)5 0275-5609

BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG

1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105 Kassenleitzahl 71500

T +43 (0)1 87807-80181 bawagallianz@vk-service.at

F +43 (0)1 87807-40128 <http://www.bawag-allianz-vk.at/>

BONUS Vorsorgekasse AG

1030 Wien, Traugasse 14-16 Kassenleitzahl 71200

T +43 (0)1 994 99 74 kundenservice@bonusvorsorge.at

F +43 (0)1 994 99 74-1999 <http://www.bonusvorsorge.at/vk>

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

1050 Wien, Kliebergasse 1a Kassenleitzahl 71900

T +43 (0)5 795 79-3000 buak-bvk@buak.at

F +43 (0)5 795 79-93 0 99 <http://www.buak-bvk.at>

fair-finance Vorsorgekasse AG

1080 Wien, Alser Straße 21 Kassenleitzahl 71150

T +43 (0)810 810 061 info@fair-finance.at

F +43 (0)1405 71 71-71 <http://www.fair-finance.at>

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10 Kassenleitzahl 71700

T +43 (0)2742 90555-7160 office@noevk.at

F +43 (0)2742 90555-7120 <http://www.noevk.at>

Valida Plus AG

1020 Wien, Ernst-Melchior-Gasse 22 Kassenleitzahl 71300

T +43 (0)1 316 48-0 plus@valida.at

F +43 (0)1 316 48-6020 <http://www.valida.at>

VBV – Vorsorgekasse AG

1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53 Kassenleitzahl 71600

T +43 (0)1 217 01-8500 info@vorsorgekasse.at

F +43 (0)1 217 01-8260 <http://www.vorsorgekasse.at>

VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG

1110 Wien, Modecenterstr. 17, Objekt 3

Ergo Center, Businesspark Marximum Kassenleitzahl 71800

T +43 (0)1 313 41-6960 vk@victoria.at

F +43 (0)1 313 41-96960 <http://www.vvmvk.at>